

Rahmengeschäftsordnung für Beiräte und Jurys im Zuständigkeitsbereich des Kulturreferats gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 04.12.2025

Präambel

Die vorliegende Rahmengeschäftsordnung für Beiräte und Jurys im Zuständigkeitsbereich des Kulturreferats wurde vom Kulturausschuss des Münchner Stadtrats am 04.12.2025 einstimmig beschlossen. Sie enthält Regelungen und Grundsätze, die für alle Beiräte und Jurys im Anwendungsbereich der Rahmengeschäftsordnung gelten und fungiert als Grundlage für die Arbeit dieser Gremien.

Die Beiräte und Jurys im Zuständigkeitsbereich des Kulturreferats arbeiten im Lichte des übergeordneten Förderziels der Landeshauptstadt München:

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Alle Mitglieder der Beiräte und Jurys erfüllen ihre Aufgabe auf Grundlage dieses Selbstverständnisses.

Die Beiräte und Jurys im Zuständigkeitsbereich des Kulturreferats urteilen frei, neutral und unabhängig. Sie sind an den vom Stadtrat der Landeshauptstadt München vorgegebenen Finanzrahmen, an die Ausschreibung und an die im Ausschreibungsverfahren eingereichten Anträge gebunden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Rahmengeschäftsordnung gilt für vom Münchener Stadtrat beschlossene Beiräte und Jurys im Zuständigkeitsbereich des Kulturreferats.

§ 2 Sitzungsleitung, Frist und Form der Einladung, Tagesordnung, Sitzungsvorlage

1. Die Sitzungsleitung übernimmt eine Vertretung des Kulturreferats.
2. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Sitzungsleitung.

3. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung von der Sitzungsleitung einzuladen.
4. Die Zustellung der Einladung erfolgt mit angemessener Frist, mindestens drei Werktagen vor der Sitzung. Der Sitzungstag und der Zustellungstag der Ladung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
5. Das Kulturreferat stellt die Tagesordnung auf.
6. Die Erstellung, Verteilung und fristgerechte Zustellung der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen durch das Kulturreferat.
7. Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder online erfolgen. In der Einladung sind die Teilnehmer*innen zu verpflichten, bei der gesamten Sitzung anwesend zu sein und die Wahrung der nicht-öffentlichen Sitzung zu gewährleisten. Die Teilnehmer*innen haben ihr datenschutzrechtliches Einverständnis zu erklären. Es ist zu dokumentieren.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Beiräte und Jurys sind nicht öffentlich und unterliegen dem Prinzip der Vertraulichkeit. Die Sitzungsniederschriften gemäß § 5 sind Teil der nicht öffentlichen Sitzungen und unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit. Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann den Ausschluss aus dem Gremium zur Folge haben. Darüber und über die Nachbesetzung entscheidet der Kulturausschuss.

§ 4 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze; Aufgaben der Sitzungsleitung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
2. Die Sitzungsleitung hat auf die Arbeitsfähigkeit und das Ansehen des Gremiums vor dem Hintergrund des übergeordneten Förderziels der Landeshauptstadt München hinzuwirken. Sie hat insbesondere auf ein angemessenes Verhalten und einen respektvollen Umgang während der Sitzungen zu achten. Insbesondere wegen persönlich verletzender Ausführungen oder bzw. wiederholter erheblicher Verletzung der Ordnung sowie des Ansehens des Gremiums bzw. der Landeshauptstadt München kann eine mündliche Ermahnung durch die Sitzungsleitung erfolgen. Bei zweimaliger mündlicher Ermahnung durch die Sitzungsleitung kann sie einzelne Mitglieder von der aktuellen Sitzung ausschließen. Bei besonders groben Verstößen kann das betroffene Mitglied insgesamt aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Darüber und über die Nachbesetzung entscheidet der Kulturausschuss.

Bei besonderer Unruhe in den Sitzungen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen. Kann die Sitzungsleitung die Arbeitsatmosphäre nicht wieder herstellen, ist sie befugt, die Sitzung abzubrechen und zu vertagen.

Weitere Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung sind auf Antrag und per Beschluss des Gremiums mit einfacher Mehrheit eine Redezeitbegrenzung und eine Begrenzung der Debatte.

§ 5 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Diese werden den Mitgliedern, den Stellvertretungen sowie allen betroffenen Institutionen zugeleitet.
2. Inhalt der Ergebnisprotokolle:

- Tag und Ort der Sitzung;
- der Name der Sitzungsleitung und der Teilnehmer*innen, die Namen der Anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie die Namen ggf. zur Beratung zugezogener Personen; evtl. Befangenheit;
- Beginn und Ende der Sitzung;
- die behandelten TOPs;
- die gestellten Anträge und Anfragen;
- den Wortlaut der Beschlüsse;
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; bei namentlichen Abstimmungen als Beilage die Abstimmungsliste; einen etwaigen Vermerk, wenn ein Mitglied verlangt hatte, dass in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird, wie es abgestimmt hat;
- Ordnungsmaßnahmen während der Sitzung durch die Sitzungsleitung.

§ 6 Befangenheitsregelung

Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied ein in diesem Kontext relevantes Gutachten abgegeben hat. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Die Befangenheitsregelung soll auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten. Sind Zweifel bezüglich eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils ersichtlich, soll das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Das betroffene Gremium entscheidet ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, ob die Voraussetzungen für Befangenheit vorliegen.

§ 7 Anwendungsvorrang und Änderungen der Geschäftsordnung

1. Im Fall von abweichenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Rahmengeschäftsordnungen den individuellen Geschäftsordnungen der Gremien vor.
2. Änderungen dieser Rahmengeschäftsordnung beschließt der Kulturausschuss.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Rahmengeschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrem Beschluss im Kulturausschuss in Kraft.